

## **Geräteregelung und Leitfaden für Geräteanschaffung** (gültig ab 1. Oktober 2015 nach dem neuen Forschungs- und Technologieförderungsgesetz FTFG)

### **1. Regelung für PROJEKTE, die **AB Oktober 2015** (inkl. Kuratoriumssitzung 55 vom 05.10.2015) bewilligt wurden**

**Eine Anschaffung von Geräten zwischen 400 € und 24.000 € (inkl. 20 % MwSt.)  
aus FWF-Mitteln ist nicht möglich!**

**Bis zum 31.12.2016 gilt folgende Übergangslösung:**

#### **GERÄTE unter 400 € inkl. 20 % MwSt.**

Die Projektleitung schafft das Kleingerät selbst an. In der Sachmittelabrechnung wird das Kleingerät unter Verbrauchsmittel angeführt.

#### **GERÄTE von 400 € bis 24.000 € inkl. 20 % MwSt.**

Die Anschaffung von Geräten zwischen 400 € und 24.000 € (inkl. 20 % MwSt.) aus FWF-Mitteln durch die ProjektleiterInnen ist unzulässig. Die für die Projekte notwendigen Geräte müssen von den Forschungsstätten angeschafft werden. Für die Nutzung können für das jeweilige Projekt Mietkosten abgerechnet werden.

Die Berechnung der Miete muss auf den Abschreibungsregelungen der jeweiligen Forschungsstätte basieren, darf jedoch **insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Anschaffungskosten** ausmachen.

In der Sachmittelabrechnung ist die Miete unter „Sonstige Kosten“ anzuführen.

Der Abrechnung beizulegen sind:

- Kopie der Geräterechnung;
- Datum des Beginns der Gerätenutzung;
- Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauer der Forschungsstätte für das jeweilige Gerät.

Ab Jänner/Februar 2017 können Forschungsstätten die vollen Kosten der ab Oktober 2015 angeschafften Geräte rückwirkend direkt mit dem FWF abrechnen (abzgl. eventuell bereits abgerechneter Mietkosten; außerhalb der Sachmittelabrechnungen). Das genaue Prozedere dazu ist derzeit in Ausarbeitung und wird in der zweiten Jahreshälfte 2016 vom FWF kommuniziert werden.

#### **GERÄTE ab 24.000 € inkl. 20 % MwSt.**

Bei Anschaffungen von Geräten ab 24.000 € (inkl. 20 % MwSt.) gibt es keine Änderungen, der Erwerb erfolgt weiterhin durch den FWF (zum Ablauf siehe Pkt. 2).

## **Vollfinanzierung ab 2017**

Ab 01. Jänner 2017 müssen alle Geräte (unbeschadet der Höhe der Anschaffungskosten) von den Forschungsstätten angeschafft werden. Die Forschungsstätten können die **gesamten Anschaffungskosten mit dem FWF abrechnen**. Informationen zu Einzelheiten des Ablaufes folgen, sobald die genaue Verfahrensweise mit den Forschungsstätten geklärt ist.

## **2. Regelung für PROJEKTE, die VOR Oktober 2015 (inkl. Kuratoriumssitzung 54) bewilligt wurden**

**Für diese Projekte gelten die FWF-Regeln für Geräteanschaffung wie vor Oktober 2015, d.h.:**

### **GERÄTE unter 1.500 € inkl. 20 % MwSt.**

Die Projektleitung schafft das Kleingerät selbst an. In der Sachmittelabrechnung wird das Kleingerät unter Verbrauchsmittel angeführt.

### **GERÄTE von 1.500 € bis 24.000 € inkl. 20 % MwSt.**

Die Projektleitung schafft das Gerät selbst an. Das Geräte-Überweisungsformular und die Eigentumserklärung – mit Unterschrift und Stempel der Forschungsstätte (Dekan/Rektor) – müssen per Mail, Fax oder auf dem Postweg an den FWF geschickt werden.

### **GERÄTE ab 24.000 € inkl. 20 % MwSt. (Details siehe AVB Punkt 3.3)**

Für die Anschaffung dieser Geräte durch den FWF ist folgendes notwendig:

- Das FWF-Gerätebestellformular ist mit den Angeboten, die an den FWF adressiert sein sollten, per Post an den FWF zu schicken.
- Das Gerät wird vom FWF bestellt, aus den FWF-Projektmitteln bezahlt und vom FWF inventarisiert. Seitens der Projektleitung ist ein Foto des Gerätes, die FWF-Inventarnummer sowie Angaben zum genauen Aufstellungsort und zu der für das Gerät verantwortlichen Person zu senden.
- Nach Projektende muss die Projektleitung dem FWF mitteilen, was mit dem Gerät geschehen soll (z. B.: Übertrag auf ein anderes laufendes FWF-Projekt). Das entsprechende Formular wird mit den Endabrechnungs-/Endberichtsunterlagen vom FWF zugestellt.